

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 66.

München, den 26. September 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 21. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betreffend.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz

und

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August ds. Jhrs. über die Erbschaftsteuer werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I. B u s t ä n d i g k e i t.

§. 1.

Nach Art. 27 des Gesetzes über die Erbschaftsteuer obliegt die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftsteuer den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

In rechtlich schwierigen und zweifelhaft gelagerten Fällen haben sich die Rentämter mit den Regierungsfiscalaten zu benehmen.

§. 2.

Die Zuständigkeit der einzelnen Rentämter bemißt sich in der Regel nach dem Wohnsitz des Erblassers. Sie erstreckt sich unabhängig von dem Wohnsitz der Steuerpflichtigen auf alle zu ein und derselben Nachlasssache gehörigen Anfälle.

Hatte der Erblasser mehrere Wohnsitz, so ist dasjenige Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Verlassenschaft behandelt wird.

Hatte der Erblasser bei seinem Ableben einen Wohnsitz in Bayern nicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Steuerpflichtigen.

Gründet die Steuerpflicht lediglich darauf, daß sich das angefallene Vermögen in Bayern befindet (Art. 8 b. Ges.), so ist für die Zuständigkeit der Ort der belegenen Sache entscheidend. Befinden sich in einem solchen Falle die Vermögensthelle in mehreren Rentamtsbezirken, so ist jedes Rentamt für den in seinem Bezirke belegenen Theil zuständig. Die Regierungsfinanzkammer ist jedoch befugt, auf Antrag der Steuerpflichtigen oder eines der beteiligten Rentämter nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit das zur Behandlung des Gesamtanfalles zuständige Rentamt zu bestimmen. Sind die beteiligten Rentämter verschiedenen Regierungsfinanzkammern untergeordnet, so steht die Entscheidung über die gestellten Anträge dem Staatsministerium der Finanzen zu.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung,

- a) wenn im Falle des Abs. 2 eine Verlassenschaftsbehandlung nicht stattfindet;
- b) wenn im Falle des Abs. 3 die bei einer Nachlasssache beteiligten Steuerpflichtigen in verschiedenen Rentamtsbezirken wohnen.

§. 3.

Für die Haupt- und Residenzstadt München ist das Stadtrentamt München II, für die Stadt Nürnberg das Rentamt Nürnberg II zur Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständig.

II. V e r f a h r e n

§. 4.

Die Thätigkeit der Rentämter wird in der Regel beginnen mit Entgegennahme der von den Ortspolizeibehörden, oder, wenn es sich um Urtheile auf Todeserklärung oder auf

Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden handelt, von den Gerichten zu machenden Anzeigen und Mittheilungen. (Art. 28 b. Gef.)

Die Ortspolizeibehörden haben sich bei Erstattung der ihnen obliegenden Anzeigen des durch Entschliebung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Mai 1866 (Justiz-Min.-Bl. Seite 353) vorgeschriebenen Formulars zu bedienen.

Die dem Rentamte zukommenden Mittheilungen sind nach Vortrag im Einlauf-Journal sofort in das Sterbfallregister (§. 5) einzutragen, mit der laufenden Nummer dieses Registers zu versehen und in einem, jedes Jahr neu anzulegenden Sammelakte zu vereinigen.

Folgt den Mittheilungen der Ortspolizeibehörde oder Gerichte (Art. 28 b. Gef.) eine auf dieselbe Nachlasssache bezügliche Benachrichtigung in Gemäßheit von Art. 30 b. Gef., so hat dieselbe die gleiche Nummer wie die entsprechende Mittheilung zu erhalten. Sie ist vorläufig dem Sammel-Akte einzureihen.

Hat der Sterbfall einen oder mehrere steuerbare Anfälle im Gefolge, so ist vom Rentamte über die betreffende Nachlasssache ein Spezial-Akt anzulegen, dessen erste Produkte die aus dem Sammelakte zu entnehmenden Mittheilungen (Art. 28 und 30 b. Gef.) bilden werden. Diesem Akte ist gleichfalls die Nummer zu geben, unter welcher der Sterbfall im Sterbfallregister vorgetragen erscheint.

§. 5.

Bei jedem Rentamte ist ein Sterbfallregister nach Formular I und unter Beachtung der auf der Vorderseite desselben gegebenen besondern Vorschriften zu führen.

Die Rubriken dieses Registers sind insoweit auszufüllen, als der Inhalt der dem Rentamte zugegangenen Mittheilungen (Art. 28 und 30 b. Gef.) dies gestattet.

Das Sterbfallregister ist für jedes Jahr neu anzulegen und hat den Ausgangspunkt für die Revision der rentamtlichen Thätigkeit in der Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer zu bilden.

§. 6.

Alsbalb nach Einlauf der Mittheilung der Ortspolizeibehörde oder des Gerichtes, spätestens aber drei Wochen nachdem dem Rentamte Kenntniß von dem Todesfall geworden



ist, hat dasselbe den aus diesen Mittheilungen zu entnehmenden Erben oder Legataren eine Anleitung zur Steuerfallsanmeldung (Formular II) mit der darauf gedruckten Belehrung über die weiteren Pflichten des Erwerbers eines steuerpflichtigen Anfalles als Dienstesache zu übersenden. Sendungen nach Orten außerhalb Bayerns sind zu frankiren.

Diese Zusendung kann unterbleiben, wenn inhaltlich der Mittheilungen nur steuerfreie Anfälle in Frage kommen würden, oder bei Todesfällen, welche wenigstens der Regel nach einen Erbanfall überhaupt nicht im Gefolge haben, z. B. wenn die Sterbefallanzeige ein Kind betrifft, dessen beide Eltern sich noch am Leben befinden und keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind, daß dasselbe eigenes Vermögen besessen hat.

Die Zusendung hat auch zu unterbleiben, wenn aus der in Gemäßheit von Art. 30 d. Ges. von dem Gerichte oder den dort weiter bezeichneten Personen gemachten Mittheilungen ersichtlich ist, daß den Betheiligten bei Gelegenheit einer in der Nachlasssache gepflogenen Verhandlung die bezügliche Anleitung schon ausgehändigt wurde.

(Vergl. §. 8 Ziff. 1 und die dazu gehörigen Formulare III und IV.)

§. 7.

Die in Art. 29 d. Ges. vorgeschriebene Anmeldung kann nicht nur durch den Anfallsberechtigten, oder dessen gesetzlichen Vertreter (Art. 34 d. Ges.), sondern auch durch einen Theilnehmer an der Erbschaft, einen Mitlegatar c., sowie durch eine der in Art. 26 d. Ges. bezeichneten Personen (Richterkommissär, Notar, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter der Erbinteressenten, Nachlassverwalter, Verwalter von Familienstiftungen) erfolgen (Art. 29 Abs. 2 d. Ges.) In jedem Falle jedoch hat die Anmeldung innerhalb zweier Monate von dem Zeitpunkte an gerechnet zu geschehen, in welchem der Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Vertreter von dem Anfall Kenntnis erhalten hat.

Ueber die erfolgte Anmeldung, welche sofort mit dem Präsentatum versehen werden muß, ist auf Verlangen gebührenfreie Bescheinigung zu erteilen (Art. 29 Abs. 3 d. Ges.).

Bei welchem Rentamte die Anmeldung zu geschehen hat, bemißt sich nach den Vorschriften in §§. 2 und 3. Anmeldungen, welche bei einem nicht zuständigen Rentamte einkommen, sind nach Beisehung des Präsentatums sofort von kurzer Hand an das zuständige Rentamt abzugeben.

§. 8.

Für die nach Art. 30 des Gesetzes zu machenden Mittheilungen wird eine Frist von sechs Wochen bestimmt.

Hiebei gelten folgende Vorschriften:

1) In den Landestheilen rechts des Rheins.

Die sechswohentliche Frist läuft von dem Tage an, an welchem das Gericht, der Notar oder die in Art. 30 des Gesetzes weiter bezeichneten Personen mit der Nachlasssache befaßt wurden.

In Nachlasssachen, welche alsbald nach ihrem Anfall von den Gerichten an einen Notar, einen Privatverlassenschaftskommissär oder Testamentsvollstrecker zur weitem Behandlung abgegeben wurden, obliegt die Mittheilungspflicht nur diesen Personen.

Die Formulare III und IV geben Beispiele für die den Rentämtern zu machenden Mittheilungen.

2) In der Pfalz.

A. Für die Gerichte.

Dem zuständigen Rentamte ist von solchen Vorgängen, welche auf den Anfall und die Berechnung der Erbschaftssteuer Bezug haben, durch die mit solchen Angelegenheiten amtlich befaßten Gerichte oder Gerichtsbehörden binnen der in Abs. 1 bestimmten Frist Mittheilung zu machen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage, an welchem eine gerichtliche Beurkundung in einer Verlassenschaftsangelegenheit stattfindet, oder die auf einen in vorstehendem Absatze bezeichneten Vorgang bezügliche gerichtliche Verfügung erlassen wird.

Erklärungen in Erbschaftsangelegenheiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift auf der Gerichtsschreiberei eines Landgerichtes abzugeben und zu beurkunden sind (z. B. Art. 784, 793 des pfälzischen Civilgesetzbuchs), hat der Obergerichtsschreiber des Landgerichtes dem Rentamt anzuzeigen.

Im Falle der Testamentspräsentation (Art. 1007 des pfälz. Civilgesetzbuchs), der Besizeinweisung des Univerfallgatars (Art. 1008 a. a. O.) oder einer andern dem Gerichtsvorstande gesetzlich zugewiesenen Amtsthätigkeit in Bezug auf Erbschaftsangelegenheiten verfügt der Gerichtspräsident oder dessen Stellvertreter die Benachrichtigung des Rentamtes.

B. Für die Notare.

Die Notare der Pfalz haben dem zuständigen Rentamte von allen auf die Auseinanderlegung von Verlassenschaften bezüglichen Verhandlungen, mit welchen sie amtlich befaßt sind, innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist unter Bekanntgabe der betheiligten Personen Nachricht zu geben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Notar in Folge gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftrages mit der bezüglichen Verhandlung befaßt wurde.

Für die Anzeige der Theilungs-Abchlüsse läuft die Frist vom Tage ihrer Beurkundung an.

§ 9.

Ist dem Rentamte die Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles zugegangen, so hat dasselbe mit Berücksichtigung der ihm in Gemäßheit von Art. 30 b. Ges. etwa gewordenen Mittheilungen vor Allem zu prüfen, ob zureichender Anlaß gegeben ist, den oder die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer weiteren Erklärung über die, die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse oder zur Vorlage eines Verzeichnisses über die steuerpflichtige Masse aufzufordern (Art. 31 b. Ges.)

Eine detaillirte Beschreibung sämmtlicher Nachlaßgegenstände in diesem Verzeichniß ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn dieselben nach Anleitung des Formulars II. mit Angabe ihres Werthes gruppenweise ausgeworfen werden.

§ 10.

Erscheint es dem Rentamte oder der vorgesehnen Aufsichtsbehörde (Art. 27 b. Ges.) geboten oder doch zweckdienlich, von den einschlägigen Verlassenschaftsverhandlungen oder wenigstens von den für die Rücklaßvertheilung maßgebenden lehtwilligen Verfügungen Ein-

sicht zu nehmen, so sind die betreffenden Akten oder Aktenstücke im Requisitionswege zu erhalten. (Art. 30 b. Ges.)

Es ist genügend, wenn die Notare die bei ihnen aufgenommenen oder verwahrten letztwilligen Verfügungen statt im Originale in beglaubigter Abschrift mittheilen.

Als letztwillige Verfügungen, bezüglich welcher in Art. 30 b. Ges. die Pflicht der Mittheilung an das Rentamt festgesetzt ist, sind auch die Erbverträge zu erachten, gleichviel ob sie selbstständig errichtet oder mit einem Ehevertrage verbunden wurden.

Inwieweit es geboten erscheint, von einzelnen Verlassenschaftsverhandlungen Auszüge oder Abschriften zu den rentamtlichen Akten zu nehmen, bleibt dem Ermessen des Rentamtes anheim gegeben, welchem auch die Fertigung der Abschriften obliegt.

Wird die Einsichtnahme von Urkunden nöthig, welche sich nicht in den Verlassenschaftsakten befinden, so sind die Betheiligten nach Art. 32 b. Ges. gehalten, diese Urkunden in Urschrift und wenn dieses nicht thunlich in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§. 11.

Erscheint die Auflage der eidesstattlichen Versicherung veranlaßt (Art. 33 b. Ges.), so ist dieselbe nach Ermessen des Rentamtes schriftlich oder zu Protokoll abzuverlangen. Letztere Art hat die Regel zu bilden.

Die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt zu Protokoll kann auf Requisition auch durch ein anderes als das zunächst zuständige Rentamt erfolgen.

Für Bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die eidesstattliche Versicherung abzugeben. (Art. 34 b. Ges.)

Die Auflage der eidesstattlichen Versicherung ist unstatthaft in Bezug auf Werthangaben, welche bloß auf subjektivem Ermessen beruhen. Bei Beanstandungen in dieser Richtung ist nach Art. 35 b. Ges. zu verfahren.

Bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind, je nachdem sie schriftlich oder zu Protokoll erfolgt, die Formulare V oder VI zu benützen. Der protokollarischen Abnahme hat jedesmal die Belehrung über die in § 156 des R.=St.=G.=B. ausgesprochenen Folgen einer falschen Versicherung an Eidesstatt vorauszugehen.

§. 12.

Wird vom Rentamte Sicherheitsleistung aus der Masse verlangt (Art. 16, 19, 21 und 25 d. Gef.), so sind die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit zu leisten gedenken. Findet das Rentamt die gemachten Vorschläge nicht annehmbar, so hat es mittelst förmlichen Beschlusses Entscheidung darüber zu treffen, mit welchen der im Nachlasse vorhandenen Vermögensbestandtheilen die verlangte Sicherheit zu leisten ist.

Die in Art. 26 d. Gef. bezeichneten Personen sind verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Nachlassbestandtheile, welche vom Rentamt zur Sicherheitsleistung bestimmt wurden, an dieses auszuhändigen.

Läßt der Verpflichtete den Auftrag des Rentamtes unvollzogen, so hat dasselbe die Verwirklichung der verfügten Sicherstellung nöthigenfalls im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung zu betheiligen.

Die zur Sicherheitsleistung erlegten Gelder oder Werthpapiere sind als rentamtliche Depositen nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 13.

Anträge auf Gestattung der Aversionalversteuerung (Art. 36 d. Gef.) sind bei dem in der Sache zuständigen Rentamte zu stellen, welches sie zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte der Regierungsfinanzkammer zur Einbeförderung an das Finanzministerium vorzulegen hat.

§. 14.

Die Rentämter haben Erbschaftssteuerlisten nach den Formularen VII (Hauptliste) und VIII (Nebenliste) zu führen.

§. 15.

Die Erbschaftssteuer-Hauptliste ist für einen halbjährigen Zeitraum anzulegen. In dieselbe sind alle in dieser Periode eingetretenen und erlebigen Anfälle einzutragen.

Als eingetreten im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt ein Anfall, wenn dem Rentamte eine, auf denselben bezügliche, den Eintrag im Sterberegister erreichende Mittheilung zugekommen ist; als erledigt, wenn das Rentamt die Steuer festgestellt hat.

Das erste Semester umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, das zweite den Zeitraum vom 1. April bis 30. September.

Demgemäß ist mit Einführung des gegenwärtigen Gesetzes sofort die Erbschaftssteuerliste pro I. Semester 1880 in Gebrauch zu nehmen, welche die in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1879 bis 30. März 1880 erlebigten Anfälle zu umfassen hat.

§. 16.

Die Nebenliste ist je für ein Jahr anzulegen.

In dieselbe sind einzutragen:

- a) alle im Laufe des Jahres eingetretenen, aber bei Vorlage der Hauptliste für das zweite Halbjahr geschäftlich noch nicht erlebigten steuerpflichtigen Anfälle;
- b) alle Anfälle, bei welchen die Besteuerung gesetzlich ausgesetzt zu bleiben hat (Art. 16 und 21 b. Gef.);
- c) alle Anfälle, bei welchen eine Steuernachholung in Aussicht genommen werden kann. (Art. 17 Abs. 2, Art. 18 und 19 b. Gef.).

Die Anfälle der zuletzt bezeichneten Art sind in dem Halbjahre ihrer Erlebigung auch in der Hauptliste vorzutragen, in der Nebenliste aber so lange fortzuführen, bis sich die Aussicht auf die Steuernachholung verwirklicht hat oder in Wegfall gekommen ist.

Bezüglich der unter lit. b und c bezeichneten Anfälle sind die Rentämter gehalten, von den Beteiligten alljährlich glaubhafte Nachweise darüber zu erholen, daß die Gründe für Stundung der Steuer, beziehungsweise für eventuelle Bedächtnahme auf Nachholung noch fortbauern. Diese Nachweise bilden Belege zur Nebenliste.

Werden Anfälle, welche im Nebenregister vorgetragen sind, erlebigt, so sind sie in das Hauptregister des Halbjahres der Erlebigung aufzunehmen.

§. 17.

Die Erbschaftssteuer-Hauptlisten sind halbjährig und zwar spätestens am 15. Juli und 15. Januar zur Prüfung und Einweisung an die Regierungsfinanzkammer einzusenden. Der Liste für das zweite Semester ist das Sterbfallregister sowie die Nebenliste mit Belegen anzufügen.

Die Nachholungen und Rückvergütungen, welche das Rentamt im Laufe eines Ge-



schäftsjahres bethätigt hat, sind beim Sollbestande für das zweite Halbjahr ab- oder zuzusetzen und in einem gesonderten mit der Liste für das zweite Semester vorzulegenden Verzeichnisse individuell auszuweisen.

Minderungen an der vom Rentamte festgestellten aber noch nicht eingehobenen Steuer werden wie Rückvergütungen behandelt.

Alle Regierungs-Entschliefungen, welche Nachholungen oder Rückvergütungen zum Gegenstande haben, sind im Rechnungskommiffariate vorzumerken.

§. 18.

Das Verfahren bei Beitreibung rückständiger Steuer- und Kostenbeträge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die administrative Zwangsvollstreckung.

Bezüglich der für die Verjährung geltenden Bestimmungen wird auf Art. 46 des Gesetzes hingewiesen.

§. 19.

Die rechnerische Revision erfolgt anlässlich der halbjährigen Vorlage der Erbschaftssteuer-Hauptlisten. Sie hat sich nur auf den Kalkul und darauf zu erstrecken, ob der Steuerprozentfuß den Konstatirungen in Rubrik 8 entspricht.

Die materielle Prüfung erfolgt am Sitze des Rentamtes nach Maßgabe der über die Gebühren-Revision erlassenen Vorschriften (örtliche Revision).

Es bleibt den Regierungsfinanzkammern anheim gegeben, für Vornahme dieses Geschäftes besondere Instruktionen zu erlassen.

§. 20.

Bei Anwendung der im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen haben die Rentämter die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege (Art. 44 Abs. 2 des Ges.) und die hiezu ergehenden besonderen Vollzugsanordnungen zu beobachten. Hierunter fällt jedoch nicht die in Art. 32 Abs. 2 des Ges. vorgesehene Ungehorsamsstrafe, welche keinen strafrechtlichen Charakter hat, sondern nur als Zwangsmittel dienen soll.

§. 21.

Beschwerden, welche nur das amtliche Verfahren betreffen, werden von den Aufsichtsbehörden (Art. 27 des Ges.) im gewöhnlichen Instanzenzuge erledigt.

Hierher gehören z. B. Beschwerden gegen die rentamtliche Auflage der Versicherung an Eidesstatt oder gegen die vom Rentamte verlangte Art dieser Versicherungsabgabe (zu Protokoll), ebenso Beschwerden gegen das vom Rentamte erhobene Verlangen der Sicherstellung (Art. 16, 19, 21 und 25 Abs. 2 des Ges.) oder der Art derselben und dergleichen mehr.

§. 22.

Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der festgestellten Steuer, sowie Ansprüche auf Rückerfah bezahlter Steuern, welche beim Rentamte schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden (Art. 37 des Ges.), hat dasselbe mit den einschlägigen Akten unter gutachtlicher Aeußerung an die Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen.

Wird von den Beteiligten auf Verlassenschaftsverhandlungen Bezug genommen, von welchen sich in den rentamtlichen Akten Abschriften nicht befinden, so hat das Rentamt die betreffenden Akten sofort zu erholen und seinem Berichte beizulegen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Regierungsfinanzkammern haben die §§. 1, 4, 6, 12, 15, 16, 18 mit 27, dann 44 der zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zc., erlassenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Ges. und V.-Bl. S. 1014) entsprechende Anwendung zu finden mit nachstehenden besondern Anordnungen:

- 1) Alle bei den Regierungsfinanzkammern einkommenden, in Art. 37 des Gesetzes vorgesehenen Erinnerungen und Ansprüche sind vorerst dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Sachreferenten zuzuthemen.
- 2) Stellt sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung der rentamtlichen Vorlagen die Erinnerung beziehungsweise der Rückerfah-Anspruch als zweifellos begründet dar, so hat die Regierungsfinanzkammer als Aufsichtsbehörde (Art. 27 des Ges.) sofort im Bureauwege die dem Ergebnisse der Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen.



- 3) Erscheint dem Sachreferenten die Erinnerung oder der Anspruch unbegründet oder doch zweifelhaft, so sind die Akten dem Senatsvorstande zur Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.
- 4) Der Senatsvorstand ist befugt, einen Gegenstand, welcher von dem Sachreferenten in Gemäßheit der Bestimmung Ziff. 2 im Bureauwege erledigt werden will, durch Bestellung eines Referenten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung zu bringen. Es sind deshalb alle Entwürfe von diesbezüglichen Verfügungen dem Senatsvorstande, sofern er sie nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung ohnehin zu unterzeichnen hat, zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Bestellung eines Referenten für die öffentliche Sitzung mitzutheilen.
- 5) Die staatsanwaltschaftliche Vertretung des Aarars (Art. 37 Abs. 3 des Gef.) obliegt den Fiskalbeamten. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen in §§. 33 Abs. 2, §§. 36 und 37 Abs. 1 und 2 der zum Gesetze, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u., ergangenen Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 sinngemäße Anwendung.
Bei Regierungen, welche einen zweiten Fiskalbeamten nicht haben, ist gleichzeitig mit Bildung des Senates auch der Stellvertreter des Staatsanwaltes aus der Reihe der Mitglieder des Finanzkammerkollegiums zu bestimmen.
- 6) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, bei Fragen von erheblicher finanzieller Tragweite, ebenso bei Fragen von besonders principieller Bedeutung Instruktionen vom k. Staatsministerium der Finanzen im Wege direkter Berichterstattung zu erhalten und nach denselben zu handeln.
- 7) Will ein Beschluß für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (Art. 37 Abs. 4 des Gef.), so ist dieß in die Entscheidungsformel (§. 22 Ziff. 2 b. B. B. vom 1. September 1879) aufzunehmen.

Bezüglich der bei der Vollstreckbarkeitsklärung zu beachtenden Formen wird auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung und die zum Vollzuge derselben erlassene Allerh. Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- und B.-Bl. S. 705) hingewiesen.

§. 23.

Rückstände und Nachlässe können bei den den Anfall der Erbschaftsteuer begleitenden Umständen nur ausnahmsweise vorkommen. Dieselben sind gegebenen Falles in den betreffenden Libellen für die Gebühren zu behandeln.

§. 24.

Die Verrechnung der bei einem Rentamte in einem Jahre eingewiesenen Erbschaftsteuerbeträge erfolgt in der Staatsfondsrechnung nach Maßgabe des Rechnungsschema's.

Die von der Staatskasse zu tragenden Kosten des amtlichen Verfahrens (Art. 47 Abs. 3 b. Gef.) sind alljährlich in ein Verzeichniß zu bringen, welches mit der Erbschaftsteuerhauptliste für das zweite Semester zur Prüfung und Einweisung vorzulegen ist.

Solche Kosten können beispielsweise erwachsen, wenn bei einer vom Rentamte nach Art. 35 b. Gef. veranlaßten Werthsermittlung das Ergebnis der Schätzung den von den Beteiligten angegebenen Werth um 10 Prozent nicht übersteigt (Art. 143 Abs. 4 des Geb.-Gef.). Die Verrechnung dieser Kosten findet statt unter den besondern Ausgaben auf die Erbschaftsteuer.

§. 25.

Die bei den Rentämtern angefallenen Specialakten sind gesondert nach Jahrgängen zu verwahren. Jedem Jahrgange ist das bezüglich Sterbfallregister beizulegen.

§. 26.

Der erste Bedarf an sämtlichen Formularpapieren wird auf ärarialische Kosten aus Centralfonds angeschafft und den Rentämtern vom Staatsministerium der Finanzen zuge-
stellt werden.

Für die Folge sind

- a) die Kosten für die Formulare VII und VIII von den Rentbeamten aus ihren Nebenbezügen zu bestreiten;
- b) die Kosten für die Formulare I, II, V und VI aber auf Regiekosten der Erbschaftsteuer zu übernehmen.

Da die Aushändigung der Anleitung (Formular II) am zweckmäßigsten durch die mit der Behandlung der Verlassenschaft betrauten Behörden und Personen (Art. 30 des Gesetzes) gelegentlich der in der Sache gepflogenen ersten Verhandlung geschieht, wie dies auch in §. 6 Abs. 3 gegenwärtiger Instruktion vorgesehen ist (vergl. auch die in den Formularen III und IV gegebenen Beispiele), so haben die Rentämter Sorge zu tragen, daß die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsgerichte und Notare sofort mit der für den ersten Bedarf erforderlichen Anzahl dieser Formularpapiere versehen werden und ihren spätern Ansuchen um Nachlieferung jederzeit schleunigst Rechnung getragen wird.

§. 27.

Das Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft. Ist der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt, so bewendet es hinsichtlich der Steuerpflicht und des Steuerfußes bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben dem Steuerpflichtigen günstiger sind (Art. 48 b. Ges.).

Hienach kann in der Pfalz, in welchem Landestheile bezüglich der Anfälle aus Erbschaften eine Steuerpflicht bisher überhaupt nicht bestanden hat, in allen jenen Fällen, in welchen der Tod des Erblassers oder die provisorische Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden vor dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, auch die Erhebung der Erbschaftssteuer nicht in Frage kommen.

Ebenso haben beispielsweise in den Landestheilen rechts des Rheins Anfälle, welche an Eltern gelangen, gleichfalls unbesteuert zu bleiben, wenn das beerbte Kind vor dem 1. Oktober 1879 gestorben ist.

§. 28.

Für die Landestheile rechts des Rheins werden nächstehende Ueberleitungsbestimmungen getroffen:

- 1) Da der Todestag des Erblassers nur für die materielle Gesetzes-Anwendung von Einfluß ist, im Uebrigen aber das Gesetz in allen seinen Theilen mit dem 1. Oktober 1879 in Anwendung zu kommen hat, so unterliegen der, den Rentämtern in Art. 27 b. Ges. übertragenen Zuständigkeit auch alle jene Fälle, in

welchen der Tod des Erblassers schon vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt ist und die Nachlasssache an diesem Tage sich bereits in der Behandlung eines Gerichtes, Notars, Testamentsvollstreckers zc. befindet, soferne nicht die von dem Anfall sich berechnende Steuer noch vor dem 1. Oktober 1879 von den bisher zuständigen Organen (Gerichtsschreibern und Notaren) in den von ihnen geführten Taxregistern zu Soll gestellt wurde.

- 2) Die in Ziff. 1 gedachten, in die Zuständigkeit der Rentämter übergehenden Fälle sind im Allgemeinen als Neuanfälle nach Vorschrift der §§. 6 und fgb. zu behandeln mit dem Abmaße,
- a) daß die Vorschrift des Art. 28 des Ges. auf diese Fälle nicht anzuwenden kommt;
 - b) daß der Lauf der in Art. 29 des Ges. festgesetzten zweimonatlichen Anmeldefrist dem Steuerpflichtigen erst mit dem 1. Oktober 1879 beginnt, wenn er auch von dem Anfall schon vor diesem Zeitpunkte Kenntniß erlangt hat;
 - c) daß die in Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes für die Gerichte, Notare zc. in §. 8 gegenwärtiger Instruktion festgesetzte sechswöchentliche Frist gleichfalls vor dem 1. Oktober 1879 nicht zu laufen beginnt.

War im Laufe dieser Frist Gelegenheit eröffnet, den Steuerpflichtigen die Anleitung (Formular II) auszuhandigen, so ist nicht zu unterlassen, dieß in der Mittheilung an das Rentamt zu erwähnen.

- 3) Damit die in Ziff. 2 lit. c gedachten Mittheilungen an die Rentämter rechtzeitig und vollständig erfolgen können, werden die Amtsgerichte und Notare in den Landestheilen rechts des Rheins angewiesen, sämtliche nach ihren Aktenrepositorien oder sonstigen Ausweisen noch unerlebigen Verlassenschafts-Akten der Durchsicht und Prüfung auf das Vorhandensein der die Mittheilungspflicht und den Umfang derselben bedingenden aktenmäßigen Thatfachen (Art. 30 des Gesetzes) zu unterstellen beziehungsweise unterstellen zu lassen.
- 4) Erbschaftstaxen, welche derzeit als gestundet in Vormerkung gehalten werden, z. B. aus dem Grunde, weil der Legatar in den Genuß eines ihm zugefallenen

Kapitals erst nach dem Ableben einer dritten mit dem Zinsengenuße aus diesem Kapitale bedachten Person kommen wird, sind in die Erbschaftssteuer-Nebenliste des Jahres 1880 hinüberzunehmen und dort bis zur Erlebigung, welche in der Hauptliste des treffenden Halbjahres auszuweisen ist, fortzuführen. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind die für die Revisionsstelle nöthigen Erläuterungen zu geben.

- 6) Mit Schluß des laufenden Jahres (1879) haben die Rentämter die nach der Erbschaftssteuer-Hauptliste (Rubrik 15) bis dahin percipirten Beträge in unrevolvirter Ziffer besonders zu verzeichnen und diese Verzeichnisse bis 15. Januar 1880 den Regierungsfinanzkammern vorzulegen, welche den hienach als wirklich eingegangen ausgewiesenen Betrag vorbehaltenlich der nachträglichen Revision der Steuerlisten zur einnahmlichen Verrechnung in der Nebenrechnung über den Taxanfall pro 1879 einzuweisen, gleichzeitig aber die Kürzung dieser Beträge in der Hauptliste pro I. Semester 1880 an der Soll- und wirklichen Einnahme zu verfügen haben.

München, den 21. September 1879.

Dr. v. Fäufle. v. Kiedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath L u b e r.

Jährlich fortlaufende Nummer des Sterb- und Regiſter-	Daten, an welchen					Tag des Todes	Name und Stand (ob ledig, verheiratet, verwittwet etc.)	Wohnort (Straße, Hausnummer)	Alter (Jahre- gang)	Heimat (Amtsbezirk)					
	die Anzeigen der Orts- polizeibehörden und bezw. die Mittheilungen der Gerichte nach Art. 28 des Gef. üb. die Erbſchaftsteuer in den rentamtlichen	die Anmel- dungen der Steuer- pflichtigen nach Art. 29	die Be- nachrich- tigungen der Ge- richter etc. nach Art. 30	die Todesfälle in anderer Weise zur Kennt- niß des Rent- amts							der Verstorbenen				
	1	2	3	4	5						6	7	8	9	10
					Tag	Monat	Jahr								

Bezeichnung der in der Todesanzeige angegebenen nächsten Verwandten	Angabe, ob Ehe- oder Erbvertrag, Testament oder sonstige letztwillige Ver- fügung vorhanden ist.	Summarische Angabe des Nachlasses.	Der Uebertrag in die Erbschafts- Steuerlisten ist erfolgt unter Nummer der Haupt- Neben- liste liste		Bemerkungen.
11	12	13	14	15	16



- 4) In allen Fällen, in welchen sich steuerpflichtige Anfälle nicht ergeben haben, sind die Rubriken 14 und 15 mit einem Querstrich zu durchziehen; gleiches hat in denjenigen Fällen zu geschehen, in welchen die weitere Sachbehandlung einem anderen Rentamte überwiesen wurde (§ 2 Abs 4 und 5 der Instruktion) — letzterenfalls unter gleichzeitiger Allegation der bezüglichen Entschliessungen in Rubrik 16

In den übrigen Fällen haben die Rubriken 14 und 15 die Nummern ersehen zu lassen, unter welchen die Einstellung einer Erbschaftssteuer in die Hauptliste (Formular VII) oder eine weitere Sachbehandlung in der Nebenliste (Formular VIII) stattzufinden hatte

- 5) In Rubrik 16 sind auch die Daten, an welchen die in Art 31, 32 und 33 und bezw. 35 d. Ges. bezeichneten rentamtlichen Aufforderungen, Strafverfügungen und sonstige Anordnungen erlassen wurden, sowie die Nummern *ic* zu vermerken, unter welchen etwa vom Rentamte verhängte Strafen, bei deren Ausspruch der Beschuldigte sich beruhigte, im rentamtlichen Gebührenregister verrechnet worden sind; der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist hiebei in Rubrik 16 kurz zu bezeichnen

In der nämlichen Rubrik sind auch die Entschliessungen zu allegiren, durch welche die Ueberweisungen einzelner Besteuerungsfälle *ic* von anderen Rentämtern an das behandelnde Rentamt genehmigt wurden.

- * *Bemerkung.* In den Vorschriften über Führung des Sterbefallregisters wollen in Ziff. 1 Zeile 6 und Ziff. 4 Zeile 4 in den an die l. Rentämter unmittelbar hinausgegebenen Formularen die Ziff. 5 und 6 in 4 und 5 abcorrigirt werden.

A n l e i t u n g

zur Anmeldung von steuerpflichtigen Anfällen, sowie zur Erklärungsabgabe und Anfertigung von Verzeichnissen über die steuerpflichtige Masse in Gemäßheit des Ges. vom 18. August 1879 über die Erbschaftsteuer.

A. Anmeldung.

Nach Art. 29 des Ges. vom 18. August 1879 über die Erbschaftsteuer ist jeder, welchem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, verpflichtet, denselben binnen 2 Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, bei dem zuständigen Rentamte (in der Regel das Rentamt, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte) anzumelden, gleichviel ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

Beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer an der Erbschaft (Miterben oder Legatäre) kann die Anmeldung von einem derselben für die übrigen mitbewirkt werden. Sie kann auch durch den Verlassenschaftskommissär oder Testamentsvollstrecker, von dem Bevollmächtigten der Erbinteressenten, wo ein solcher vorhanden, ebenso von dem (etwaigen) Nachlassverwalter geschehen, weshalb gegebenen Falles diese Personen um Vornahme der Anmeldung anzugehen sind, jedoch so zeitig, daß sie die auch für sie maßgebende zweimonatliche Frist einzuhalten vermögen. (Art. 29 Abs. 2.)

Für bevormundete, unter väterlicher Gewalt stehende und juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die Anmeldung zu bewirken. (Art. 34 des Ges.)

Die Unterlassung der Anmeldung, ebenso die nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe derselben werden nach Art. 40 des Ges. mit Geldstrafen (siehe Lit. C.) geahndet, welche im Falle der Nichtbeibringung in Haft umgewandelt werden.

Beispiele zur Anmeldung.

I. Beispiel

Die am 1. Oktober 1879 dahier ohne testwillige Verfügung verstorbene Bauerswitwe Johanna Winkler geb. Müller hat als Erben hinterlassen:

- 1) den Unterzeichneten,
- 2) die Schullehrersgattin Maria Schmid, geb. Winkler zu Nischach,
- 3) den Kaver Winkler, Krämer zu Weisenheim.

Diesen Erbfall melde ich für mich und meine Miterben hiemit an.

S u g o l f a d t, den 3 November 1879.

Michael Winkler, Gastwirth.

II. Beispiel.

Nach dem bei den Akten des k. Amtsgerichtes Rempten liegenden Erbvertrage, welchen der am 5. Okt. 1879 dortselbst verstorbene Holzhändler Anton Kapf mit seiner Ehefrau Fanny Kapf geb. Weiß abgeschlossen hat, kommt mir aus dem Nachlasse des Anton Kapf ein Rückfall im Betrage von 2000 M. zu.

Rempten, am 1. November 1879.

Adolf Weiß, Speiteur.

III. Beispiel.

Die am 5. Okt. 1879 in Hersbruck verstorbene unverehelichte Mathilde Baumann hat in ihrem am 5. Okt. 1879 beim Amtsgerichte Hersbruck publizirten Testamente dem Unterzeichneten ein Legat von 10,000 M., dann den lebenslänglichen Nuzgenuß des Hauses Nr. 82 in Hersbruck und endlich eine goldene Uhr mit Kette im Werthe von 60 M. vermacht.

Hersbruck, am 3. Dezember 1879.

Anton Erb, Kaufmann.

IV. Beispiel.

Der am 5. Okt. 1879 in Kirchheimbolanden verstorbene Rentner Wilhelm Adolf Böttger hat in seinem bei dem Notar K. dortselbst hinterlegten Testamente jeden meiner drei Mündel

Emil Hoff,
Emma Hoff,
Theodor Hoff,

Kinder der verlebten Gastwirthsbeheute Franz und Emma Hoff von Landstuhl, ein Legat von 300 M. vermacht.

Landstuhl, am 12. November 1879.

Anton Schmitt, k. Gerichtsschreiber.

B. Erklärungsabgabe und Verzeichniß der steuerpflichtigen Masse.

Nach Art 31 des Gesetzes ist jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalles gehalten, auf ergangene Anforderung bei dem einschlägigen Rentamte innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung über alle die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse abzugeben und insofern kein notarielles Inventar über den Rückfall vorliegt, zugleich ein mit den erforderlichen Werthangaben versehenes Verzeichniß über die steuerpflichtige Masse zu übergeben.

Diese Erklärung hat insbesondere über die Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Erblasser genauen Aufschluß zu geben.

Bei dem Vermächtnisse einer Rente oder eines Nießbrauches ist das Alter der Bedachten anzugeben, da dasselbe auf die Berechnung der Steuer von Einfluß ist.

Das bei dem Rentamte einzureichende Verzeichniß braucht keineswegs eine detaillirte Beschreibung sämtlicher Rückfallgegenstände zu enthalten. Es genügt, wenn dieselben gruppenweise nach Anleitung des unten folgenden Formulars angeführt werden.

Bei Abgabe der Erklärung, sowie bei Aufstellung des Verzeichnisses ist auf das Gewissenhafteste zu verfahren, damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, wie des vorgelegten Verzeichnisses, sofern dies vom Rentamte auf Grund des Art. 33 des Gesetzes verlangt wird, an Eidesstatt versichert werden kann.

Wer eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft (§ 156 des R.-Str.-G.-B.).

Zur Nachlasssache des Kaufmannes
Friedrich Rab von München

Beispiel eines dem Rentamte zu
übergebenden Verzeichnisses.

Verzeichniß

der bei Feststellung der Erbschaftssteuer in Betracht kommenden Masse.

Nr.	Gegenstände.	Werthbetrag im Zeitpunkte des Todes des Erblassers.	
		M.	ℳ.
I. Aktiva.			
1.	Häuser, Grundstücke, Berechtigkeiten:		
	a) das Haus Nr. 106 an der Feldstraße in München		
	b) der Wald Pl.-Nr. 46 ¹ / ₂ zu in der Steuergemeinde Pullach		
	c) das Maiergütel Haus-Nr. 11 mit in der Steuergemeinde Freimann		Grundstücken
	d) ein Fischwasser in der Gemeinde Pasing		
2.	Vieh: sechs Kühe, zwei Oekonomiepferde		
3.	Wagen und Geschirr		
4.	Baares Geld		
5.	Werthpapiere im Nominalbetrage von M. ℳ beziffert nach dem Kurse des Todestages (4. September 1879) mit den bis dahin be- rechneten Zinsen einen Werth von		
6.	Ausstehende Forderungen:		
	a) Hypotheken		
	b) Currentforderungen		
	c) Mieth- und Pachtzinse		
	d) unsichere Forderungen Nominalwerth M. ℳ, wirk- licher Werth veranschlagt auf		
	e) rückständige Zinsen bis zum Todestage		
7.	Betten, Wäsche aller Art und Kleidungsstücke		
8.	Möbel-, Haus- und Kücheneinrichtung		
9.	Silber, Schmucksachen u. dergl.		
10.	Bilder und Kunstgegenstände		
11.	Bücher		



Nr.	Gegenstände.	Werthbetrag im Zeitpunkte des Todes des Erblassers.	
		M.	S.
12.	Waaren und landwirthschaftliche Vorräthe: a) ein Lederlager im Hause Nr. 106 an der Feldstraße b) Futter- und Getreidevorräthe im Maiergütl in Pullach		
	Summa		
	II. Passiva.		
1.	Hypothekenschulden		
	Currentschulden		
	Wechselschulden		
2.	Rückständige Zinsen bis zum Todestage		
3.	Begräbniskosten, ärztliche Deserviten, Apothekerkosten laut Rechnungen		
4.	Statenforderung der Wittve Julie Rab laut Ehevertrag vom		
	Summa		
	Abgleichung:		
	I. Aktiva		
	II. Passiva		
	steuerpflichtige Masse		
	München, am		
	Georg Wilhelm Rab, Ingenieur, für sich und seine Miterben.		

C. Strafen.

Wer a) die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles unterläßt oder
b) ungeachtet ergangener Aufforderung die Verbindlichkeit zu der vorgeschriebenen Erklärungsbabgabe oder Vorlage des Verzeichnisses (Lit. B) innerhalb der vorgelegten Frist nicht erfüllt oder
c) über Thatfachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuerjahres oder des Steuerbetrages bestimmen, wesentlich unrichtige Angaben macht, oder
d) zu einem steuerpflichtigen Anfall gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder
e) den Werth solcher Gegenstände wissentlich zu gering angibt,
macht sich einer Hinterziehung der Erbschaftssteuer schuldig und wird mit einer dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldstrafe bestraft.

Kann der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldstrafe von 100 bis 5000 M. ein. (Art. 40 des Gesetzes.)

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung. Art 45 des Gesetzes.

An das k. Rentamt.Formular III.

Zur Nachlasssache des Baumeisters
Ferdinand Laub in

In Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes über die Erbschaftsteuer vom 18. August 1879 theile ich mit, daß die Verlassenschaft des am 12. November d. J. d. h. hier verstorbenen Baumeisters Ferdinand Laub von behandelt wird.

Letztwillige Verfügung ist keine vorhanden.

Zur Hinausgabe der Anleitung zur Steuerfallsanmeldung bestand kein Anlaß, da zc. Laub von seinen Kindern beerbt wird.

oder

Als Erben des zc. Laub sind aufgetreten dessen Mutter Christine Laub von hier und sein Bruder Alphons Laub, praktischer Arzt in Donaawörth. Dem letzterem habe ich bei der in Sache gepflogenen ersten Verhandlung (zugleich für seine Mutter) ein Exemplar der gedruckten Anleitung zur Steuerfall-Anmeldung ausgehändigt.

. am 18 . .

Der k. Amtsrichter:

Der k. Notar:



An das k. RentamtFormular IV.Zur Nachlasssache des Kaufmanns
Ferdinand Schwab in

In Gemäßheit von Art. 30 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 theile ich mit, daß der am 12. November ds. Js. dahier verstorbene Kaufmann Ferdinand Schwab von da, dessen Nachlasssache von mir behandelt wird, eine am 20. November dsß. Js. publicirte und von den Erben anerkannte letztwillige Verfügung hinterlassen hat, durch welche die nachbenannten Personen mit Zuwendungen bedacht worden sind.

I. Als Erben eingesetzt sind die beiden Brüder des Verstorbenen, Adolf Schwab, Mechaniker in und Konrad Schwab, Gymnasialprofessor in jeder auf ein Drittel, dann auf das letzte Drittel die drei Kinder der Notarsgattin Adelheid Schmid, geb. Schwab, einer verstorbenen Schwester des Erblassers mit Namen Heinrich, Emil und Louise Schmid, wohnhaft zu und bevormundet durch

II. Mit Legaten sind bedacht:

- 1) Otto und Wilhelmine Schwab, Kinder des Miterben Adolf Schwab, dann Heinrich, Ernst und Elise Schwab, Kinder des Miterben Konrad Schwab, jedes mit 800 M 4000 M
- 2) Gottfried Kläiber, Gymnasiast zu Nürnberg, Sohn des dortigen q. Forstmeisters Franz Kläiber, Pathekind des Erblassers mit 200 M
und einer goldenen Uhr im Anschlag von 50 M

- 3) Die im Dienste des Erblassers gestandene Kinderfrau, Margaretha Groß, wohnhaft dahier, mit einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 150 M
- 4) Die Köchin des Verlebten, Katharina Kraft, mit 200 M
und einer Zimmereinrichtung, angeschlagen zu 350 M
- 5) Das städtische Waisenhaus zu N. der Geburtsstadt des Erblassers mit 1000 M

Von der gedruckten Anleitung zur Steuerfallanmeldung habe ich ein Exemplar dem Adolf Schwab für sich und seine Miterben, dann für die Legatäre sub II. 1., dann je ein Exemplar an die Legatäre sub II. 2—5 ausgehändigt.

. am 18. . .

Der k. Amtsrichter:

Der k. Notar:

Advokat N.
als Testamentsexekutor.

Zur Nachlasssache des N. N. den ten 18 . .
 von

Sterbfall-Liste Nr. 6.

Gegen Empfangsbefätigung.

Vom

k. Rentamte

Ich sehe mich veranlaßt, Sie in Anwendung von Art. 33 des Gesetzes über die Erbschaftsteuer vom 18. August 1879 zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die rückwärts formulirten Thatsachen aufzufordern. Die Versicherung ist von Ihnen eigenhändig zu unterzeichnen und Gegenwärtiges binnen 14 Tagen, vom Tage der Empfangnahme an gerechnet, dem k. Rentamte bei Vermeidung der in Art. 41 des angeführten Gesetzes angedrohten Strafe wieder zuzusenden.

N. N.

k. Rentbeamte.

Auszug aus dem Reichsstrafgesetzbuch.

§. 156. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch ansagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auszug aus dem Gesetze über die Erbschaftsteuer.

Art. 41. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der von der Steuerbehörde vorgelegten Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 5000 Mark bestraft.

An Herrn N. N. in



. am . . ten 18 . .

Ich versichere an Eidesstatt, daß

Laut Unterschrift

Unter Couvert an das
k. Rentamt

freo.



P r o t o k o l l

zur Nachlaßsache de
 von

. am . . . ten 1879

Gegenwärtig

der k. Rentbeamte

der Amtsgehilfe
 als Protokollführer.

Auf die rentamtliche Aufforderung vom erschien heute

 welche(r) in nebenbezeichneter Nachlaßsache als (Erbe[in] Legatar[in]) betheiligt ist, um in Gemäßheit von Art. 33 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in Bezug auf den von ih.. angemeldeten steuerpflichtigen Anfall eine Versicherung an Eidesstatt abzugeben.

§. 156 d. R.-St.-G.-B.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Verufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch ausjagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

D.. Erschienene wurde vor Allem unter wortdeutlicher Ablefung des seitwärts abgedruckten §. 156 des Reichsstrafgesetzbuches über die Folgen der falschen Ver-



sicherung an Eidesstatt belehrt, worauf
die von ih.. verlangte eidesstattliche Ver-
sicherung dahin abgibt, daß

Laut Unterschrift

A. Kentami

Erbchaftsteuerwesen.

Haupt-Liste

des

k. **Kontantes**

für das

..... Semester 18.....

Vorschriften über die Führung der Erbschaftsteuer-Hauptliste.

- 1) Zum Eintrag in die Hauptliste eignen sich nur solche Fälle, in welchen die Sachbehandlung bis zur Besteuerung eines ererbten Vermögens gediehen und die Erbschaftsteuer vom Rentamt festgestellt ist.
- 2) Jeder Eintrag in die Hauptliste, welcher in Rubrik 1 mit der treffenden fortlaufenden Nummer zu versehen ist, hat sich entweder auf das Sterbfallregister oder auf die Nebenliste des nämlichen Geschäftsjahres zu gründen. (Formular I und VIII.)
Die Nummern dieser Register bzw. Listen sind in den Rubriken 2 und 3 zu vermerken.
Bei Todesfällen aus früheren Geschäftsjahren ist überdies in den Rubriken 2 und 4 die Nummer und der Jahrgang des Sterbfallregisters anzugeben, in welchem der betreffende Todesfall vorgetragen ist.
- 3) Rubrik 6 ist nur in denjenigen Fällen auszufüllen, in welchen die Ermittlung des Gesamtwertes des Nachlasses behufs der steuerrechtlichen Behandlung geboten erschien, hohin z. B. mit Ausschluß derjenigen Fälle, in welchen die Hauptbestandtheile des Nachlasses Ehegatten oder Verwandten in absteigender Linie z. zufielen.
- 4) In Transmissionsfällen, in welchen die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erben (nicht dem Erbeserven) zu berechnen ist, (Motive zum Gesetzentwurf über die Erbschaftsteuer S. 9), — also z. B. mit 6% nach Art. 2 Nr. 2 und nicht mit 8% nach Art. 2 Nr. 3, wenn der zum Erblasser im vierten Grade verwandte Erbe vor dem Erbschaftsantritt stirbt und dadurch die Erbschaft auf seine Descendenz transmittirt wird — ist in Rubrik 8 das erstbezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ersichtlich zu machen.

Schluß Seite 1246.

Zährlich fort- laufende Nummer der Haupt- liste	Der Uebertrag ist erfolgt aus:			Name, Stand, Wohnort und Todesstag des Erblassers	Ganzer Betrag bezw. Gesamt- werth des Nachlasses	Name, Stand u. Wohnort der Steuerpflichtigen	Verwandt- schaftsgrad der Steuer- pflichtigen zum Erblasser
	dem Sterb- soll- Register	der Neben- liste des lauf. Jahres	dem Ge- schäfts- jahr				
1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Nr.			M.		

Bezeichnung der Anfälle	Steuer= pflichtiger Betrag	Soll-Einnahmsbetrag der festgestellten Erbschaftsteuer zu				Wirkliche Einnahme			Bemerkungen
		4 ^o / ₁₀	6 ^o / ₁₀	8 ^o / ₁₀	im Ganzen	vom Rentante percipirter Betrag	Tag der Einzahlung	Einnahms- Lagebuch Seite	
		nach Art. 2 Nr. 1—3 des Gesetzes über die Erbschaftsteuer							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

- 5) In Rubrik 9 sind die steuerpflichtigen Anfälle klar und bündig zu bezeichnen. Besteht der steuerpflichtige Anfall in Ruzungen oder Leistungen von bestimmter oder unbestimmter Dauer (Art. 12, 13, 14 des Ges.), so sind dieselben unter Angabe der Dauer und des einjährigen Betrags derselben (mit ev. Beachtung des Art. 15) in Rubrik 9 vorzutragen und in Rubrik 10 in dem nach den Bestimmungen der vorallegirten Gesetzesartikel zu berechnenden Capitalwerth einzustellen.

Mobiliar-, Immobilien- und sonstige Gegenstände, deren Werthsfeststellung im Benehmen mit den Betheiligten ev. nach Vorschrift des Art. 35 des Ges. stattzufinden hat, sind unter Bezug auf etwa vorhandene spezielle Verzeichnisse in Rubrik 9 kurz zu bezeichnen und in Rubrik 10 mit dem festgesetzten Zeitwerth vorzutragen.

- 6) In Fällen der Aversionalversteuerung (Art. 36 des Ges.) sind in Rubrik 18 die Daten und Nummern der dieselbe genehmigenden Finanz-Ministerial-Entschliessungen zu vermerken.

Erbchaftsteuerwesen.

Neben-Liste

des

h. Kontantes

für das

Jahr 18..

Vorschriften über die Führung der Erbschaftsteuer-Nebenliste.

- 1) Alle in Rubrik 1 mit der treffenden fortlaufenden Nummer zu versiehenden Einträge der nach § 16 der Instruktion in die Nebenliste gehörigen Anfälle haben sich entweder auf das Sterb-fallregister des laufenden Geschäftsjahrs (Formular Nr. I) oder auf die Nebenliste des Vorjahrs zu gründen.

Die bezüglichen Nummern dieser Register bzw. Listen sind in den Rubriken 2 und 3 zu vermerken.

Bei Todesfällen aus früheren Geschäftsjahren ist überdies in den Rubriken 2 und 4 die Nummer und der Jahrgang des Sterb-fallregisters anzugeben, in welchem der betreffende, Todesfall vorgetragen ist.

- 2) Insoweit Einträge in die Rubriken 6, 8, 9 und 10 der Nebenliste zu erfolgen haben, sind die bezüglich der Ausfüllung der nämlichen Rubriken der Hauptliste gegebenen Vorschriften Ziff. 3—5 entsprechend zu beachten.

- 3) Der Uebertrag der erledigten steuerpflichtigen Fälle hat in die Hauptlisten des laufenden Geschäftsjahrs, der Uebertrag der geschäftlich noch nicht erledigten Fälle und der weiter ver-schobenen Besteuerungen in die Nebenliste des nächsten Jahres zu erfolgen.

Die Nummern der Listen, in welche die Ueberträge aus der gegenwärtigen Nebenliste stattzufinden, sind in den Rubriken 12 und 13 zu vermerken; waren solche Ueberträge nicht notwendig, so sind die Rubriken 12 und 13 mit einem Querstrich zu durchziehen.

- 4) Die Gründe, aus welchen einzelne Fälle bis zum Abschlusse der Nebenliste nicht bereinigt werden konnten, bzw. aus denen die Besteuerung verschoben werden mußte, sind — und zwar in letzteren Fällen unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesartikel — in Rubrik 14 in Kürze anzugeben

Zährlich fort- laufende Nummer der Neben- liste	Der Uebertrag ist erfolgt aus:			Name, Stand, Wohnort und Tobestag des Erblassers	Ganzer Betrag bezw. Gesamt- werth des Nachlasses	Name, Stand u. Wohnort des Steuerpflichtigen	Verwandt- schaftsgrad der Steuer- pflichtigen zum Erblasser
	dem Sterb- fall- Register	der Neben- liste des Ber- jahres	dem Ge- schäfts- jahr				
1	2	3	4	5	6	7	8
	Nr.	Nr.			K		

Bezeichnung der Anfälle	Steuer- pflichtiger Betrag	Der Steuer- berechnung zu Grund zu legenden Prozentsatz	Der Uebertrag ist erfolgt in		Bemerkungen.
			die Haupt- liste des laufenden Geschäftsjahres	die Neben- liste des nächsten	
9	10	11	12	13	14
	K		Nr.	Nr.	

